

Vorschriften und Regelungen zum Modellflugbetrieb nach der neuen Luftverkehrsordnung mit Wirkung vom 01.10.2017 (Auszug)

Die wichtigsten Punkte für alle Vereins- und Gastpiloten zusammengefasst:

- Unabhängig von Gewicht und Bauart besteht immer eine Versicherungspflicht.
- Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 g unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.
- Modellflug ist ohne Kenntnismachweis nur bis 2 kg und einer Flughöhe bis 100 m erlaubt.
- Für Multicopter gilt eine generelle Flughöhenbegrenzung von 100 m, unabhängig von einem Kenntnismachweis.
- Auf Modellfluggeländen gilt diese Begrenzung von Gewicht und Flughöhe nicht, wenn ein Flugleiter eingesetzt wird.
- Der Kenntnismachweis (Einweisungsbescheinigung) kann von allen Modellflugsportlern ab 14 Jahren online abgeschlossen werden.
- Dieser ist fünf Jahre gültig und kostet gemäß behördlicher Gebührenordnung 26,75 Euro.
- Jugendliche unter 14 Jahren dürfen im Beisein eines Flugleiters oder im Lehrer/Schüler-Betrieb auch über 100 m und 2 kg fliegen.
- Das Fliegen mit Videobrille (FPV) bis 30 m ist nur bis 250 g gestattet, oder wenn ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird.
- Das FPV-Fliegen über 30 m ist nur mit einem 2. Piloten und Lehrer/Schüler-System erlaubt.
- Beim Fliegen mit Kamera sind die Persönlichkeitsrechte Dritter zu achten.